



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 58/2023
vom 30. März 2023
Geschäftsverzeichnisnr. 7791
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 286 und 288 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 2017 «über die lokale Verwaltung», gestellt vom niederländischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. April 2022, dessen Ausfertigung am 20. April 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das niederländischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1° Verstoßen die Artikel 286 und 288 des Dekrets über die lokale Verwaltung in der Auslegung, der zufolge aus diesen Bestimmungen hervorgehen würde, dass die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung in der Anmerkung in dem vom Generaldirektor geführten besonderen Register besteht, gegen die Artikel 10, 11, 33, 170, 172 und 191 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 105, 108, 159, 162 und 190 der Verfassung und mit dem Legalitätsprinzip und dem Grundsatz der Rechtssicherheit, indem sie sowohl der Gemeindebehörde als Urheberin einer solchen Verordnung als auch der Gesamtheit der Personen, die einer solchen Verordnung unterworfen werden können, die Garantie des Auftretens einer beratenden gesetzgebenden Versammlung, und zwar des Gesetzgebers, so wie es in Artikel 190 der Verfassung vorgesehen ist, versagen, und zwar bei der Festlegung des Beweises für diese Veröffentlichung, und demzufolge bei der Festlegung eines wesentlichen Bestandteils in Bezug auf die verbindliche Beschaffenheit der Gesetze, Erlasse und Verordnungen sowie im Falle einer kommunalen Steuerverordnung auf die Eigenschaft des Steuerpflichtigen, während den Urhebern der anderen Arten von Normen

(Gesetze, Erlasse oder Verordnungen in Bezug auf die allgemeine oder provinzielle Verwaltung), auf die sich Artikel 190 der Verfassung bezieht, und der Gesamtheit der Personen, die solchen Normen unterworfen werden können, diese Garantie nicht versagt wird?

2° Verstoßen die Artikel 286 und 288 des Dekrets über die lokale Verwaltung, dahin ausgelegt, dass die in Absatz 2 von Artikel 288 des Dekrets über die lokale Verwaltung vorgesehene Anmerkung im Register der Veröffentlichungen die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer kommunalen Steuerverordnung darstellt (und dieser Beweis also nicht anhand irgendeines anderen Beweismittels wie z.B. eines elektronischen Beweismittels erbracht werden kann), gegen die Artikel 10, 11 und 170 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 190, indem im Gegensatz zu den Gesetzesnormen und den Verwaltungsakten mit Verordnungscharakter, die von anderen Behörden angenommen werden, die Erlangung der Verbindlichkeit der Gemeindeverordnungen nicht nur von deren Veröffentlichung (im vorliegenden Fall mittels einer Veröffentlichung auf der Website) abhängt, sondern auch von der Erwähnung dieser Veröffentlichung im Register der Veröffentlichungen der Verordnungen und Verfügungen der Gemeindebehörden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die amtliche Veröffentlichung von Gemeindeverordnungen und -verfügungen, insbesondere von Steuerverordnungen. Diese Angelegenheit wurde durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften auf die Regionen übertragen. Die Rechtssache bezieht sich auf die in der Flämischen Region anwendbaren Rechtsvorschriften. In seinen Entscheiden Nrn. 164/2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.164) und 165/2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.165) vom 15. Dezember 2022 hat der Gerichtshof sich in vergleichbaren Rechtssachen über die Gesetzesregelungen geäußert, die in der Region Brüssel-Hauptstadt und der Wallonischen Region Anwendung finden.

B.2. Die Artikel 286 und 288 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 2017 « über die lokale Verwaltung » (nachstehend: Lokalverwaltungsdekret) bestimmen die Art der Veröffentlichung und des Inkrafttretens der Gemeindeverordnungen und -verfügungen in der Flämischen Region:

« Art. 286. § 1er. Le bourgmestre publie les arrêtés suivants ainsi que leur contenu sur l'application web de la commune :

1° les règlements et ordonnances du conseil communal, du collège des bourgmestre et échevins et du bourgmestre;

[...]

Art. 288. Sauf disposition contraire, les règlements et ordonnances visés à l'article 286, § 1er, 1° et 2°, ainsi que les règlements visés à l'article 286, § 2, 1° e 2°, entrent en vigueur le cinquième jour qui suit leur publication.

La publication et la date de publication des règlements et ordonnances visés à l'alinéa premier doivent être attestées par une mention dans un registre tenu conformément à la manière prévue par le Gouvernement flamand ».

B.3.1. Es obliegt in der Regel dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

B.3.2. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan legt Artikel 288 Absatz 2 des Lokalverwaltungsdekrets so aus, dass die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung oder -verfügung die Anmerkung in dem eigens zu diesem Zweck geführten Register sei. Hierfür legt es die Rechtsprechung des Kassationshofs zugrunde, der in diesem Sinne zur früheren flämischen Regelung und der wallonischen Regelung entschieden hat (Kass., 10. Oktober 2019, C.18.0384.N, ECLI:BE:CASS:2019:CONC.20191010.9; 8. November 2018, C.17.0604.F, ECLI:BE:CASS:2018:CONC.20181108.10; 21. Mai 2015, F.14.0098.F, ECLI:BE:CASS:2015:ARR.20150521.15; 21. Mai 2015, F.13.0158.F, ECLI:BE:CASS:2015:ARR.20150521.14).

B.3.3. Diese Auslegung wird von der Gemeinde Ternat, der beklagten Partei in der Ausgangsstreitigkeit, in Abrede gestellt. Die vorerwähnte Kassationsrechtsprechung gelte nicht mehr für die Flämische Region, weil die Gemeindeverordnungen und -verfügungen seit dem 1. Januar 2014 über eine Webanwendung der Gemeinde veröffentlicht würden (Artikel 286 des Lokalverwaltungsdekrets). Daraus ergebe sich, dass sich neben der Anmerkung im eigens zu diesem Zweck geführten Register der Beweis der Veröffentlichung auch aus einem Informationsverarbeitungsnachweis ergeben könne.

B.3.4. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan sieht die vorerwähnte Kassationsrechtsprechung immer noch als anwendbar an, da die besondere Beweisregelung für die Veröffentlichung von Gemeindeverordnungen und -verfügungen nicht abgeändert worden sei (Artikel 288 Absatz 2 des Lokalverwaltungsdekrets). Der Gerichtshof prüft die fragliche Bestimmung unter Zugrundelegung der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan vorgelegten Auslegung, die nicht offensichtlich falsch ist.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.4. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage möchte das Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob die Artikel 286 und 288 des Lokalverwaltungsdekrets vereinbar seien mit den Artikeln 10, 11, 33, 170, 172 und 191 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 105, 108, 159, 162 und 190 und mit dem Legalitätsprinzip und dem Grundsatz der Rechtssicherheit, insofern sie der Gemeindebehörde und den Personen, die einer Gemeindeverordnung unterworfen werden könnten, die Garantie des Auftretens einer beratenden gesetzgebenden Versammlung für die Festlegung des Beweises für diese Veröffentlichung versagten, während den Urhebern von Gesetzen, Erlassen oder Verordnungen in Bezug auf die allgemeine oder provinzielle Verwaltung und den Personen, die diesen Normen unterworfen werden könnten, diese Garantie nicht versagt werde.

Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof mit dieser Frage im Wesentlichen zur Vereinbarkeit von Artikel 288 Absatz 2 des Lokalverwaltungsdekrets mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 190 der Verfassung befragt, insofern er die Flämische Regierung ermächtigt, die Formvorschriften für die Anmerkung in dem eigens zu diesem Zweck geführten Register festzulegen, in der Auslegung, dass dies als die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung oder -verfügung anzusehen sei.

B.5.1. Artikel 190 der Verfassung bestimmt:

« Gesetze sowie Erlasse und Verordnungen im Bereich der allgemeinen, provinziellen oder kommunalen Verwaltung werden erst verbindlich, nachdem sie in der durch Gesetz bestimmten Form veröffentlicht worden sind ».

B.5.2. Die Veröffentlichung der Gemeindeverordnungen und -verfügungen über die Webanwendung der Gemeinde dient der Umsetzung des in Artikel 190 der Verfassung garantierten Rechts der Rechtsunterworfenen, diese amtlichen Texte jederzeit zur Kenntnis nehmen zu können, bevor diese gegen sie geltend gemacht werden können. Außerdem ist dieses Recht dem Rechtsstaat inhärent, weil es diese Kenntnisnahme ist, die jedermann in die Lage versetzt, sich entsprechend dem Wortlaut zu verhalten.

Die mit Datum versehene und unterzeichnete Anmerkung der Veröffentlichung in einem Register soll die Veröffentlichung der Verordnung mit Sicherheit festhalten.

B.6. Zur Art der Führung des Registers in Bezug auf die Verordnungen und Verfügungen der lokalen Verwaltung bestimmt der Erlass der Flämischen Regierung vom 20. April 2018 « über die Veröffentlichung und Konsultierung von Erlassen und Unterlagen der lokalen Verwaltung, über die Weise, wie die Verordnungen und Verfügungen der lokalen Verwaltung im Register geführt werden, und über die Konsultierbarkeit der Erlasse der Polizeizonen und Hilfeleistungszonen » (nachstehend: Erlass vom 20. April 2018):

« Art. 3. Dans un registre spécialement tenu à cet effet, le directeur général note la publication et la date de publication des règlements ou ordonnances de la commune et du centre public d'action sociale, visés à l'article 286, § 1er, 1° et 2°, et § 2, 1° et 2°, et l'article 553 du décret du 22 décembre 2017 sur l'administration locale. Cette annotation se fait le jour de la publication du règlement ou de l'ordonnance. Les annotations sont numérotées dans l'ordre des publications consécutives.

[...]

Art. 4. Le bourgmestre et le directeur général datent et signent l'annotation des règlements et ordonnances de la commune, visés à l'article 286, § 1er, 1° et 2°, et l'article 553 du décret du 22 décembre 2017 sur l'administration locale.

Le président du bureau permanent et le directeur général datent et signent l'annotation des règlements du centre public d'action sociale, visés à l'article 286, § 2, 1° et 2°, du décret précité.

[...]

L'annotation, visée aux alinéas 1er à 3 inclus, mentionne au moins :

1° l'organe ayant pris le règlement ou l'ordonnance, en particulier le conseil communal, le collège des bourgmestre et échevins, le bourgmestre, le conseil de l'aide sociale, le bureau permanent, le conseil de district, le collège de district ou le bourgmestre de district;

2° la date du règlement ou de l'ordonnance;

3° l'objet du règlement ou de l'ordonnance;

4° la date de publication du règlement ou de l'ordonnance ».

B.7.1. Die « Proximus » AG, die klagende Partei in der Ausgangsstreitigkeit, führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage nicht beantwortet werden müsse, da sie sich in Wirklichkeit auf den Erlass vom 20. April 2018 und die in B.3.2 erwähnte Rechtsprechung des Kassationshofs beziehe.

B.7.2. Der Gerichtshof ist nicht befugt, eine Vorabentscheidungsfrage zu einem Erlass, der keine Gesetzesnorm ist, zu beantworten. Er kann sich auch nicht zu unterschiedlichen Auslegungen eines Erlasses äußern, die sich aus dessen Anwendungen in der Rechtsprechung ergeben. Schließlich ist der Gerichtshof nicht befugt, die Bestimmungen zur Ausführung einer Gesetzesnorm zu prüfen.

B.7.3. Nach Artikel 288 Absatz 2 des Lokalverwaltungsdekrets bestimmt die Flämische Regierung die Art der Anmerkung im Register, in dem die Veröffentlichung und das Datum der Veröffentlichung der Gemeindeverordnungen und -verfügungen festgehalten werden. Diese Bestimmung enthält folglich eine Ermächtigung zugunsten der Flämischen Regierung, während sie die Existenz des Registers bereits vorsieht, und sie bestimmt, dass der Umstand der Veröffentlichung und das Veröffentlichungsdatum der Gemeindeverordnungen und -verfügungen aus einer Anmerkung ersichtlich sein müssen.

B.7.4. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof, wie in B.4 ausgeführt, im Wesentlichen zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung, insofern sie die Flämische Regierung ermächtigt, Formvorschriften für die Anmerkung in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register festzulegen, in der Auslegung, dass dieses Register als die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung

oder -verfügung anzusehen sei. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich daher sehr wohl auf die fragliche Bestimmung.

B.7.5. Die Einrede wird abgewiesen.

B.8. In der Auslegung, dass die Anmerkung in dem Register die einzige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung oder -verfügung ist, hat Artikel 288 Absatz 2 des Lokalverwaltungsdekrets nicht die Organisation und die Funktionsweise der Verwaltung, sondern den Schutz des Bürgers und somit des Steuerpflichtigen im Rahmen einer Steuerverordnung zum Ziel. Dies ist geeignet, das allgemeine Ziel im Sinne von Artikel 190 der Verfassung zu stärken (siehe Entscheid Nr. 165/2022, B.15).

B.9. Zum Schutz des Bürgers, und deshalb des Steuerpflichtigen im Rahmen einer Steuerverordnung, konnte der Dekretgeber den Standpunkt vertreten, dass es sachdienlich ist, eine einzige und ausschließliche Beweisregelung zu organisieren, bei der keinerlei Unklarheit entsteht, nämlich die Vorlage einer Anmerkung in einem besonderen Register.

B.10. Zudem erkennt der Gerichtshof keinerlei Schwierigkeit praktischer Art, die zur Folge hätte, dass diese Beweisregelung nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen würde. Dies gilt umso mehr, als der Beweis der Veröffentlichung einer Rechtsvorschrift nicht mit deren Gültigkeit zu verwechseln ist (siehe Entscheid Nr. 165/2022, B.17). Im Übrigen kann das Register nach Wahl der Gemeinde sowohl in Papier- als auch digitaler Form geführt werden, solange es die erforderlichen Angaben enthält.

B.11. Schließlich hat der bloße Umstand, dass einige Rechtsprechungsorgane möglicherweise die Auffassung vertreten haben, dass andere Beweismittel in Wirklichkeit nicht durch die fraglichen Bestimmungen ausgeschlossen werden, nicht *ipso facto* deren Verfassungswidrigkeit zur Folge. Der Gerichtshof prüft sie nämlich in der in B.3.2 erwähnten Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans.

B.12. Insofern sie aus der Anmerkung in einem Register die einzige Art der Beweiserbringung einer Gemeindeverordnung machen, sind die fraglichen Bestimmungen

nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 190.

B.13. Insoweit sie sich auf die Veröffentlichung von Rechtsvorschriften im weiteren Sinne beziehen, betreffen die fraglichen Bestimmungen eine Angelegenheit, die durch Artikel 190 der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Diese Verfassungsbestimmung verhindert jedoch nicht, dass die Form der Veröffentlichung Gegenstand einer Ermächtigung der ausführenden Gewalt ist, sofern diese ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Bestandteile vorher durch die gesetzgebende Gewalt festgelegt worden sind (siehe Entscheid Nr. 165/2022, B.20).

B.14. Im vorliegenden Fall bezieht sich die Ermächtigung gemäß Artikel 288 Absatz 2 des Lokalverwaltungsdekrets nicht auf die Art der Veröffentlichung über die Webanwendung der Gemeinde als solche, sondern auf die Weise, wie der Beweis dieser Veröffentlichung zu erbringen ist.

B.15. Da der Dekretgeber vorgesehen hat, dass die Art der Veröffentlichung über die Webanwendung der Gemeinde zu erfolgen hat und dass der Beweis dafür durch eine Anmerkung in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register erbracht werden muss, hat er selbst die wesentlichen Bestandteile der Form der Veröffentlichung geregelt. Die Ermächtigung bezieht sich nur auf die Form der Anmerkung in dem Register (siehe Entscheid Nr. 165/2022, B.22).

B.16. Die Form der Anmerkung im Register hat keinerlei Folgen für die Ordnungsmäßigkeit einer kommunalen Norm, die über die Webanwendung der Gemeinde veröffentlicht wurde. Was die eventuelle Nicht-Drittwirksamkeit einer Verordnung betrifft, deren Veröffentlichung nicht unter Einhaltung der aufgrund der Ermächtigung der ausführenden Gewalt ergriffenen Bestimmungen festgehalten wurde, so ist sie als eine Folge des fehlenden Beweises der Veröffentlichung anzusehen und darf sie nicht mit der Nichtigkeit des Aktes verwechselt werden. Überdies ergibt sich diese Nicht-Drittwirksamkeit hauptsächlich aus den fraglichen Bestimmungen, die die Anmerkung als einzige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung von Gemeindeverordnungen und -verfügungen festlegen, und nicht aus der Ermächtigung oder den Verordnungsbestimmungen. Aus den in B.8 bis B.12 erwähnten Gründen ist diese ausschließliche Beweiserbringung nicht unvereinbar

mit der Verfassung. Daher hat die der ausführenden Gewalt erteilte Ermächtigung keine offensichtlich unverhältnismäßigen Folgen (siehe Entscheid Nr. 165/2022, B.23).

B.17. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Dekretgeber die wesentlichen Bestandteile der Maßnahmen, deren Ausführung er an die ausführende Gewalt delegiert, bestimmt hat und dass diese Ermächtigung somit nicht zu dem in Artikel 190 der Verfassung enthaltenen Legalitätsprinzip im Widerspruch stehen.

B.18. Der Gerichtshof wird ebenfalls zur Vereinbarkeit der in Artikel 288 Absatz 2 des Lokalverwaltungsdekrets enthaltenen Ermächtigung, soweit sie sich auf die kommunalen Steuerverordnungen bezieht, mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 170 befragt.

B.19. Artikel 170 § 4 bestimmt:

« Eine Last oder Besteuerung darf von der Agglomeration, der Gemeindeföderation und der Gemeinde nur durch einen Beschluss ihres Rates eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist ».

B.20. Nach dieser Bestimmung in Verbindung mit den Artikeln 41 und 162 der Verfassung ist die Einführung einer Gemeindesteuer eine Angelegenheit des kommunalen Interesses, wobei es dem Gemeinderat obliegt, diese zu regeln.

Diese Befugnis des Gemeinderats beinhaltet, dass er die wesentlichen Elemente der Steuer festlegt, zu denen die Bestimmung der Steuerpflichtigen, der Steuergegenstand, die Besteuerungsgrundlage, der Steuersatz und die etwaigen Steuerbefreiungen gehören.

B.21. Die in den fraglichen Bestimmungen enthaltene Ermächtigung erlaubt es keinesfalls, dass eine kommunale Steuerverordnung von einer anderen Instanz als dem Gemeinderat angenommen wird (siehe Entscheid Nr. 165/2022, B.28).

B.22. Außerdem gehört die Form der Anmerkung der Veröffentlichung von kommunalen Steuerverordnungen in einem Register, selbst wenn sie sich auf den Beweis der

Veröffentlichung und die Drittwirksamkeit dieser Verordnungen auswirken kann, nicht zu den in B.20 erwähnten wesentlichen Bestandteilen der Steuer (siehe Entscheid Nr. 165/2022, B.29).

B.23. Daher sind die fraglichen Bestimmungen vereinbar mit Artikel 170 § 4 der Verfassung.

B.24. Die Prüfung der fraglichen Bestimmungen anhand der Artikel 33, 105, 108, 159, 162, 172 und 191 der Verfassung, zu denen weder das vorlegende Rechtsprechungsorgan noch die Parteien darlegen, inwiefern gegen sie verstoßen würde, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.25. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte das Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob die Artikel 286 und 288 des Lokalverwaltungsdekrets, dahin ausgelegt, dass die Anmerkung im eigens zu diesem Zweck geführten Register die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer kommunalen Steuerverordnung darstelle, vereinbar seien mit den Artikeln 10, 11 und 170 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 190, insofern die Verbindlichkeit von Gemeindeverordnungen nicht nur von deren Veröffentlichung abhängt, sondern auch von der Erwähnung der Veröffentlichung im eigens zu diesem Zweck geführten Register, während diese Bedingung nicht für Normen gelte, die von anderen Behörden angenommen würden.

B.26.1. Die Vorabentscheidungsfrage geht davon aus, dass eine kommunale Rechtsvorschrift ihre Verbindlichkeit durch das Zusammentreffen zweier Bedingungen, nämlich der eigentlichen Veröffentlichung und der Anmerkung, erlangt, während die anderen Rechtsvorschriften, deren Veröffentlichung in einem Amtsblatt erfolgt, keine andere Formalität voraussetzen.

Die Vorabentscheidungsfrage enthält somit die notwendigen Elemente, auf deren Grundlage der Gerichtshof eine Entscheidung erlassen kann. Die diesbezügliche Einrede der Flämischen Regierung wird verworfen.

B.26.2. Gemäß den Artikeln 286 und 288 des Lokalverwaltungsdekrets werden die Gemeindeverordnungen und -verfügungen ausschließlich durch ihre Veröffentlichung über die Webanwendung der Gemeinde verbindlich, und zwar am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung, wenn nichts anderes bestimmt ist. Eine andere Bedingung ist nicht erforderlich.

Die Anmerkung in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register stellt die Art der Beweiserbringung für dieser Bekanntmachung, insbesondere vor einem Gericht, dar. Nach der Rechtsprechung des Kassationshofes hat die Nichteinhaltung der Regeln über die Form der Anmerkung in dem Register das Fehlen des Beweises bezüglich der Bekanntmachung und somit die Nicht-Drittwirksamkeit der Gemeindeverordnung zur Folge (Kass., 10. Oktober 2019, C.18.0384.N, ECLI:BE:CASS:2019:CONC.20191010.9; 21. Mai 2015, F.14.0098.F, ECLI:BE:CASS:2015:ARR.20150521.15; 21. Mai 2015, F.13.0158.F, ECLI:BE:CASS:2015:ARR.20150521.14).

Die Veröffentlichung in einem Amtsblatt ist in gleicher Weise die einzige Bedingung für die Verbindlichkeit der auf diesem Wege veröffentlichten Rechtsvorschriften. Der bloße Umstand, dass der Beweis für die Veröffentlichung in einem Amtsblatt einfacher zu erbringen ist, bedeutet nicht, dass diese Art der Veröffentlichung keiner Beweisregelung unterworfen wäre.

B.26.3. Insofern in der Vorabentscheidungsfrage angenommen wird, dass die Verbindlichkeit von Gemeindeverordnungen und -verfügungen in der Flämischen Region von einer zweifachen Bedingung der Veröffentlichung und Anmerkung abhängt, wird darin von einer falschen Annahme ausgegangen. Der darin beschriebene Behandlungsunterschied existiert daher nicht.

B.27. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Die Artikel 286 und 288 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 2017 « über die lokale Verwaltung » verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 170 und 190.

2. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. März 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen